

Die folgende Zusammenstellung enthält das Tätigkeitsfeld „Erbrecht“ der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hermanns & Partner, Osnabrück, betreffende Entscheidungen, die von allgemeinem Interesse sein können. Ziel dieser Zusammenstellung ist es, für Rechtssuchende nicht ohne weiteres zu findende Urteile und Beschlüsse der Instanzgerichte zugänglich zu machen. Deshalb wird ein Schwergewicht auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte gelegt. Auf Wunsch können die Entscheidungen übersandt werden.

Erbrecht:

Kammergericht, Urteil vom 28.09.2006 – 12 U 54/06 –, (Testamentsvollstreckung):

Ist die Fortdauer der Testamentsvollstreckung über 30 Jahre hinaus „bis zum Tod des Erben oder der Testamentsvollstrecker“ angeordnet, und zwar je nachdem welches dieser Ereignisse zuletzt eintritt, so ist maßgeblich für den Beendigungsgrund „Tod des Testamentsvollstreckers“ das Ableben des letzten Testamentsvollstreckers, der bei Ablauf der 30-Jahre-Frist des § 2210 Abs. 1 BGB im Amt war.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 13.09.2006 – 14 Wx 49/05 –, (Auslegung, Testament):

Zur Auslegung der in einem Ehegattentestament enthaltenen Anordnung, wonach dem Überlebenden „das gesamte Vermögen bis zu seinem Tode verbleiben“ soll und „erst dann nach der gesetzlichen Erbfolge geteilt werden“ soll.

Zur Frage, ob ein nachfolgendes, infolge Formmangels unwirksames gemeinschaftliches Testament zur Auslegung des vorangegangenen wirksamen Ehegattentestaments herangezogen werden kann.

Zur Frage der Wechselbezüglichkeit von in einem Ehegattentestament enthaltenen Anordnungen.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 06.07.2006 – 6 U 53/06 –, (Ausschlagung des Erbes; Auskunftsanspruch; pflichtteilsberechtigter Miterbe):

Die Vorschrift des § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB gebietet ihre einschränkende Auslegung, dass sie Auskunftsrechte nur einräumt dem von Hause aus enterbten pflichtteilsberechtigten Nichterben, nicht aber dem Miterben, der durch Ausschlagung die Stellung eines pflichtteilsergänzungsberechtigten Nichtmehr Erben wählt.

Kammergericht, Urteil vom 27.06.2006 – 1 W 366/05 –, (beschränkter Erbschein der ehemaligen DDR; Rechtsschutzbedürfnis):

BGB § 2353; RAG-DDR § 25 Absatz 2; Für die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins nach dem Recht der ehemaligen DDR fehlt es in der Regel an einem Rechtsschutzbedürfnis, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Nachlassgegenständen bestehen, die von diesem Erbschein erfasst werden.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 15.06.2006 – 6 U 99/06 –, (Schenkung; gemeinschaftliches Testament; Beeinträchtigung):

Die Anerkennung einer Schenkung setzt ein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers voraus.

Für die Annahme eines solchen Eigeninteresses reicht es nicht aus, wenn der Erblasser durch seine Schenkung nur seiner Zuneigung zum Beschenkten Ausdruck verleihen oder diesen versorgt wissen möchte.

Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Beschenkten um den neuen Ehegatten des Erblassers handelt.

Kammergericht, Beschluss vom 29.11.2005 – 1 W 17/05 –, (gemeinschaftliches Testament; Schlusserbeneinsetzung; Testierfreiheit):

Ergibt sich, dass die Schlusserbeneinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament von Eheleuten nur für den Fall des gemeinsamen Versterbens gewollt ist, ergibt sich daraus, dass dem überlebenden Ehegatten die Testierfreiheit erhalten bleiben soll. In einem solchen Fall kann die für den Fall des Nacheinanderversterbens fehlende Schlusserbeneinsetzung nicht durch ergänzende Auslegung ersetzt werden.

Kammergericht, Beschluss vom 29.11.2005 – 1 W 180/03 –, (Nachlassverwalter; Vergütungsanspruch):

Die einem Nachlassverwalter zu bewilligende Vergütung wird durch das Nachlassgericht festgesetzt. Die Festsetzung gegen die Staatskasse entsprechend den Regelungen über die Vergütung von Berufsvormündern ist nicht möglich. Die Besonderheiten der Nachlassverwaltung schließen die Festsetzung gegen die Staatskasse aus. Der Vergütungsanspruch des Nachlassverwalters ist auch ohne die Möglichkeit, subsidiär die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, hinreichend gesichert.

Kammergericht, Beschluss vom 06.09.2005 – 1 W 159/05 –, (Erbscheinsverfahren; Amtsermittlung; Mitwirkungslasten):

Ein Antragsteller im Erbscheinsverfahren hat die nach den §§ 2354 bis 2356 BGB erforderlichen Angaben zu machen und Urkunden vorzulegen. Eine darüber hinaus gehende Ermittlungspflicht trifft ihn nicht. Er hat aber an den weiteren Ermittlungen des Nachlassgerichts durch vollständige und wahrheitsgemäße Angaben mitzuwirken.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 08.07.2005 – 10 W 31/04 –; (Landwirtschaftserbrecht, Höfeordnung; Hofeigenschaft):

Die Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Besitzung, die ein Hof im Sinne der HöfeO gewesen ist, bei fortbestehender Eintragung des Hofvermerks ihre Hofeigenschaft verliert, sind unter Berücksichtigung des Normzwecks der HöfeO und unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Willkürverbots zu konkretisieren.

Bei einer tatsächlichen Einstellung des landwirtschaftlichen Betriebs und aktuellem Fehlen einer funktionsfähigen Betriebseinheit wird die Annahme eines endgültigen Wegfalls der Betriebseinheit nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei abstrakter, theoretischer Betrachtung die vorhandene Gebäudesubstanz und der Flächenbestand noch in irgendeiner Form eine landwirtschaftliche Tätigkeit mit eventuell minimalen Gewinnerwartungen zulassen. Ein Fortbestand der Betriebseinheit ist in solchen Fällen vielmehr nur dann anzunehmen, wenn ein Wiederanspannen des landwirtschaftlichen Betriebs bei einer Gesamtwürdigung aller konkreten, individuellen Umstände und der vorhandenen Verhältnisse des konkreten Falls mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Die daran zu stellenden Anforderungen werden regelmäßig mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur tatsächlichen Betriebseinstellung steigen.

Ein Fortbestand der Betriebseinheit trotz Betriebseinstellung unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Wiederanspannens wird regelmäßig ausscheiden, wenn eine Identität oder auch nur eine relevante Teilidentität zwischen dem vonnals vorhanden gewesenen landwirtschaftlichen Betrieb und den allenfalls noch zu erwartenden zukünftigen neuen betrieblichen Aktivitäten nicht zu erkennen ist.